

# TE OGH 1991/12/5 15Os150/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.12.1991

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 5. Dezember 1991 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Steininger als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Reisenleitner, Dr. Lachner, Dr. Kuch und Dr. Hager als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Dr. Prokisch als Schriftführer, in der Strafsache gegen Dr. Martin S\*\*\*\*\* wegen § 302 Abs. 1 StGB über die Beschwerde des Hans Jürgen F\*\*\*\*\* gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 27. August 1991, GZ 7 Bs 416/91-1, nach Anhörung der Generalprokurator in

nichtöffentlicher Sitzung den Beschuß

gefaßt:

## Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Rechtliche Beurteilung

Gründe:

Die vorliegende Beschwerde des Hans Jürgen F\*\*\*\*\* richtet sich gegen den oben bezeichneten Beschuß des Oberlandesgerichtes Innsbruck, mit welchem eine Beschwerde gegen einen Beschuß des Landesgerichtes Innsbruck zurückgewiesen wurde. Sie war schon deswegen ohne weiteres Eingehen auf das Beschwerdevorgehen zurückzuweisen, weil nach dem Gesetz gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte nur ausnahmsweise, nicht aber im vorliegenden Fall eine Beschwerde eingeräumt ist (siehe dazu Bertel, StPO3, RN 808, 809; Mayerhofer-Rieder, StPO2, ENr 10 zu § 15).

## Anmerkung

E27052

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:0150OS00150.91.1205.000

## Dokumentnummer

JJT\_19911205\_OGH0002\_0150OS00150\_9100000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)